

Informationen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration

Quelle: <https://soziales.hessen.de/gesundheits/infectionsschutz/corona-hessen/quarantaenebestimmungen-fuer-rueckreisende>
(Zugriff auf die Homepage des Ministeriums: 17.08.2020)

„Quarantänebestimmungen und Coronatests für Einreisende

Quarantäne

Wie lange gilt die Verordnung?

Bis voraussichtlich Samstag, den 31. Oktober.

Wer muss in Quarantäne?

Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus dem Ausland nach Hessen einreisen und sich in den letzten 14 Tagen vor der Einreise in einem [Risikogebiet](#) für Infektionen mit SARS-CoV-2 aufgehalten haben. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Welche Gebiete [Risikogebiete](#) für Infektionen mit SARS-CoV-2 sind, wird durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat festgestellt und durch das Robert-Koch Institut veröffentlicht. [Risikogebiete](#) sind danach insbesondere außereuropäische Länder. Aber auch europäische Länder können als [Risikogebiete](#) ausgewiesen werden.

Was bedeutet die Quarantäne?

Die Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufzuhalten. Es ist in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Für wen gibt es Ausnahmen?

- Personen, die nur zur Durchreise in die Bundesrepublik Deutschland einreisen; diese haben das Gebiet Hessens auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet Hessens ist hierbei gestattet.
- Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend, Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür weniger als 72 Stunden in einem [Risikogebiet](#) aufgehalten haben. Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend, Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren und sich dafür weniger als 48 Stunden in Hessen aufhalten.
- Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.
- Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung folgender Bereiche zwingend notwendig ist:
 - der Pflege diplomatischer Beziehungen,
 - der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen.Die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen.

Wichtig:

Die Ausnahmen gelten nur soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

Das zuständige Gesundheitsamt kann im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.

Einreisende

Was ist für Einreisende prinzipiell zu beachten?

Einreisende aus sog. Risikogebieten (diese finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) müssen sich direkt und ohne Umwege in häusliche Quarantäne begeben. Ausgenommen davon sind Einreisende, die ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, für das maximal 48 Stunden vor Einreise ein PCR-Test durchgeführt wurde und das bescheinigt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2 vorliegt. Ein negativer PCR-Test ist als ärztliches Zeugnis ausreichend. Einreisende sind dann von den Quarantänebestimmungen befreit.

Auch nach Einreise aus einem Risikogebiet kann ein negatives ärztliches Zeugnis die Quarantäneregelung aufheben. Auch hier stellt ein negativer PCR-Test einen ausreichenden Nachweis dar. Dieser ist nur dann kostenlos, wenn er binnen 72 Stunden nach Einreise durchgeführt oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst veranlasst wird.

Bitte beachten Sie: Einreisende aus Risikogebieten sind verpflichtet auf Aufforderung ein ärztliches Zeugnis vorweisen zu können. Ausreichend hierfür ist das Laborergebnis eines PCR-Test. Falls dieser nicht bereits bei Einreise vorgewiesen werden kann, müssen Einreisende ggf. eine Testung dulden.

Wie verhalte ich mich nach Einreise aus einem Risikogebiet?

Einreisende aus [Risikogebieten](#), die mit dem Flugzeug landen, und kein aktuelles Testergebnis vorlegen, werden direkt am Frankfurter Flughafen getestet. Sowohl das DRK-Testzentrum als auch ein privat betriebenes Testzentrum bieten PCR-Testungen an. Begeben Sie sich danach auf direktem Wege in die eigene Häuslichkeit. Bei negativen Ergebnis sind Sie von den Quarantänebestimmungen befreit.

Die Testzentren am Frankfurter Flughafen sind ausschließlich für Einreisende, die aus ausgewiesenen Risikogebiet einreisen.

Wenn Ihre Einreise aus einem Risikogebiet am Frankfurter Flughafen erfolgt, wird Ihre Aussteigerkarte an das für Sie zuständige Gesundheitsamt übermittelt. So kann sichergestellt werden, dass alle Einreisenden aus Risikogebieten nachverfolgbar sind. Das zuständige Gesundheitsamt ist das Gesundheitsamt des ersten Wohnsitzes, an dem Sie gemeldet sind. Zuständig für Einreisende ohne Wohnsitz in Deutschland (z.B. durch Geschäfts- oder Urlaubsreise) ist das Gesundheitsamt des geplanten Aufenthaltsortes.

Wie verhalte ich mich, wenn ich aus einem Risikogebiet komme, aber nicht per Flugzeug einreise? Wie verhalte ich mich, wenn ich aus einem Nicht-Risikogebiet komme?

Einreisende, die NICHT aus Risikogebieten am Frankfurter Flughafen einreisen sowie jene, die auf anderem Wege nach Hessen einreisen (z.B. Auto, Bus, Bahn) können, der Verordnung folgend, bei einem niedergelassenen Arzt bzw. Ärztin oder einem Testzentrum der Kassenärztlichen Vereinigung getestet werden. Eine telefonische Voranmeldung ist in jedem Fall dringend notwendig.

Die Testung ist innerhalb von 72 h nach Einreise durchzuführen und ist kostenlos.

Eine Arztpraxis für den Test finden Sie über die Arzt- und Psychotherapeutensuche der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (KVH): <https://www.kvhessen.de/coronatests/>

Die KV hat eine Liste der Testzentren in Hessen zusammengestellt:

<https://www.kvhessen.de/presse/servicezeiten-c-koc> .

Testungen

Wo muss ich das Testergebnis hinsenden?

Das Testergebnis bewahren Sie mindestens 14 Tage auf. Sie müssen dieses an keine Stellen versenden.

Wie kann ich mich testen lassen, wenn ich nach Einreise aus einem Risikogebiet auf direktem Weg in der eigenen Häuslichkeit angekommen bin?

Melden Sie sich umgehend bei Ihrem zuständigen Gesundheitsamt, das Sie für den Arztbesuch von der Quarantänepflicht befreien kann. Vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt oder in einem Testzentrum Ihrer Wahl. Zum Nachweis Ihrer Reise halten Sie ggf. Unterkunftsbuchungen bereit. Bis zum Testergebnis fallen Sie unter die geltenden Quarantänebestimmungen. Erst mit negativem Ergebnis sind Sie hiervon befreit. Bitte beachten Sie, dass die Testung nur binnen 72 Stunden nach der Einreise kostenlos ist. Überschreiten Sie diese Zeit, müssen die Testkosten privat getragen werden.

Was muss ich machen, wenn mein Test positiv ausfällt?

Fällt Ihr Test positiv aus, so werden Sie zu einem sog. „Indexfall“. Das zuständige Gesundheitsamt erhält den Laborbefund durch das Labor bzw. durch Ihren Arzt oder Ihre Ärztin (je nachdem, wo Sie sich haben testen lassen) und leitet die weiteren Schritte der Quarantänebestimmungen und der Kontaktnachverfolgung ein. Sowohl die Labore als auch die Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, positive Befunde direkt zu melden. Das für Sie zuständige Gesundheitsamt tritt dann mit Ihnen in Kontakt.

Welche Tests werden (nicht) anerkannt?

Eine molekularbiologische Testung ist nur ein PCR-Test, kein Antikörper-Test. Deswegen sind nur Ergebnisse auf Grundlage eines PCR-Test anerkannt. Ein Antikörper-Test reicht nicht aus. Der Test muss in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen durch das RKI unter www.rki.de/covid-19-tests aufgeführten Staat durchgeführt worden sein. Falls das Testergebnis bei Einreise mitgeführt wird, darf es bei Einreise maximal 48 Stunden alt sein. Die Testbescheinigung muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

Am Flughafen Frankfurt kann ich mich testen lassen. Reicht ein negatives Testergebnis, damit ich von den Quarantänebestimmungen befreit bin?

Ja, ein negatives PCR-Testergebnis reicht aus, wenn Sie aus einem [Risikogebiet](#) eingereist sind.

Wenn ich eigentlich nicht aus einem Risikogebiet komme, dort aber während meines Rückflugs zwischenlande und umsteige, falle ich dann auch unter die Quarantänebestimmungen?

Nein. Die Durchreise durch ein [Risikogebiet](#) (konkret: unverzügliches Umsteigen am Flughafen) stellt keinen Aufenthalt im [Risikogebiet](#) dar.

Einreise zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit

Für Personen, die aus dem Ausland zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einreisen, gilt:

Der Arbeit- oder Auftraggeber muss die Arbeitsaufnahme beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigen, wenn die einreisende Person mit mindestens fünf anderen Personen (nicht zwingend des gleichen Arbeit- oder Auftraggeber) gemeinschaftlich untergebracht wird. Hierfür ist das unter Downloads eingestellte Formular zu verwenden.

Ausführliche Fragen und Antworten zum Thema Testungen und Quarantäne finden Sie auf der Seite des BMG: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus-infos-reisende/faq-tests-einreisende.html>“